

Nichtamtliche Lesefassung

Rechtsverbindlichkeit¹ haben ausschließlich die von der Gemeindevertretung beschlossenen und vom Bürgermeister / Bürgermeisterin ausgefertigten Exemplare.

Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

(in Kraft getreten am 01.01.2005, Vorlage-Nr.: BV-GV/2004-0167)

Bekanntgabe der Satzung in der Moz, Niederbarnim Echo am 20/21.11.2004

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“
(in Kraft getreten am 01.01.2005, Vorlage-Nr.: BV-GV/2007-0630)
Bekanntgabe der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz
am 22.12.2007, Nr. 10/2007
2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“
(in Kraft getreten am 01.01.2009, Vorlage-Nr.: BV-GV/2008-0026)
Bekanntgabe der 2. Änderungssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz
am 27.12.2008, Nr.: 15/2008
3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Wandlitz über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“
(in Kraft getreten am 01.01.2012, Vorlage Nr.: BV-GV/2012-0398)
Bekanntgabe der 3. Änderungssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Wandlitz
am 12.05.2012, Nr.: 4/2012

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Wandlitz ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“.

Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandsatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.09.1999
(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 52 vom 28.12.1999)
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 05.03.1999
(veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 44 vom 03.11.1999)

Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (GVBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

¹ Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr genommen.

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Wandlitz erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage der von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage (§ 6) Eigentümer eines der Grundsteuer unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§4

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle 100 m² abgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je qm der ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	0,000863 € (entspricht 8,63 je ha)
b) des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	0,001035 € (entspricht 13,35 je ha)

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage entsteht zu Beginn eines Kalenderjahres und wird als Jahresbetrag erhoben.

Sie wird mit ihrem Jahresbetrag am 15. November fällig.

Ergeht der Umlagebescheid nach dem 15. November, so wird die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.